

0 6,5 4.0 ~~1~~ 7

# TEIL B TEXT

## 1. NEBENANLAGEN

IN DEN WA- GEBIETEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.

## 2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:

- EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN max. 0.55 m,
- MEHRGESCHOSSIGEN " max. 1.20 m,
- NEBENGEBÄUDEN max. 0.20 m.

2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.

2.3 BEZUGSPUNKT IST:

2.31 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.

2.32 BEI ANSTIEGENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT.

2.331 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.

2.332 BEI ABFALLENDEN GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.

## 3. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,  
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN  
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH  
DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND  
HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BBauG)  
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0.90 m,  
AN ANDEREN FLÄCHEN (KLEINGÄRTEN USW.) BIS 1.35 m  
HÖHE ZULÄSSIG.